

Studienplan für das Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“

(Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für Bachelorstudium „Biochemie und Molekularbiologie“ vom 10. März 2016 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18])

Art. 1 ¹ Unverändert.

² „RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 2 Entscheidendes Merkmal des Bachelorstudiums ist die anspruchsvolle und in die Tiefe gehende Ausbildung in den Grundlagen der naturwissenschaftlichen und insbesondere molekularen Disziplinen, aus denen die Biochemie und Molekularbiologie hervorgeht. Die mit dem Titel des „Bachelor of Science in Biochemistry and Molecular Biology“ (B Sc) erworbenen theoretischen und praktischen Fähigkeiten ermöglichen die wissenschaftliche Formulierung und Bewältigung biochemisch-molekularbiologischer Problemstellungen. Als erster berufsqualifizierender Abschluss bildet der Bachelor die Grundlage für verschiedene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biochemie und Molekularbiologie oder in Berufen, wo eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung gefordert ist. Der Bachelor ist die Voraussetzung für die Aufnahme in ein geeignetes biowissenschaftliches Masterprogramm.

Art. 3 ¹ Unverändert.

² „RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-nat. 18“.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 4 ¹ Es wird der folgende Studiengang für das Monofach „Biochemie und Molekularbiologie“ angeboten:

Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science in Biochemistry and Molecular Biology, Universität Bern“ (B Sc).

² Unverändert.

Art. 7 Es gelten Artikel 12 und 13 RSL Phil.-nat. 18.

Art. 9 Es gelten die Bestimmungen von 15ff. RSL Phil.-nat. 18.

Art. 11 ¹ Unverändert.

² „Artikel 23ff. RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 20ff. RSL Phil.-nat. 18“.

³ „Art. 26 Abs. 3 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18“ und „Artikel 30 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 35 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 12 ¹ „Artikel 12 Absatz 3 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 5 RSL Phil.-nat. 18“.

² „Artikel 19 Absatz 7 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18“.

³ Unverändert.

Art. 13 ¹ „Art. 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 21 RSL Phil.-nat. 18“.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² „Art. 19 Abs. 7 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18“.

³ Unverändert.

⁴ „Art. 22 Abs. 3 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 38 Abs. 3 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 20 ¹ „Artikel 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18“.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ „Art. 36 Abs. 4 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 29 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18“.

^{6 bis 9} Unverändert.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² „Artikel 42 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 47 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 23 ¹ „Artikel 7 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 13 RSL Phil.-nat. 18“.

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis ausgehändigt.

Art. 25 ¹ Unverändert.

² „Art. 19 Abs. 7 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18“.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² „Art. 19 Abs. 7 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 34 Abs. 6 RSL Phil.-nat. 18“.

^{3 und 4} Unverändert.

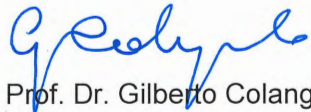
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2018

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Juni 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann